



5 StR 589/05

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 24. Januar 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22. Juli 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Für die vom Verteidiger Rechtsanwalt M beantragten Mitteilungen vor der Sachentscheidung besteht kein Anlass.

Basdorf      Häger      Gerhardt  
Brause      Schaal